

L-GAV

# Neues im Schweizer Gastgewerbe

Während über zwei Jahren haben Gewerkschaften und Arbeitgeberorganisationen Verhandlungen geführt und schliesslich einen neuen L-GAV ausgehandelt. Nachfolgend werden die wichtigsten Neuerungen zusammengefasst.

Von Leena Kriegers-Tejura



Bewegung im Schweizer Gastgewerbe dank überarbeitetem L-GAV.

Die Neuerungen treten per 1. Januar 2017 in Kraft. Die im L-GAV enthaltenen Arbeitsbedingungen sollen mindestens bis Ende 2020 gelten.

**Neue Reduktionsmöglichkeiten:** Bisher bestand die Möglichkeit, den Mindestlohn auf der Stufe I während einer Einführungszeit von maximal 6 Monaten in einem schriftlichen Arbeitsvertrag um maximal 8 Prozent zu reduzieren. Diese bisherige Reduktionsmöglichkeit für die Mindestlöhne auf Stufe I wird ausgeweitet auf die Mindestlöhne der Stufen II und III a. Die Einführungszeit ist je nach Stufe unterschiedlich lang, und unter bestimmten Voraussetzungen kann der Mindestlohn um maximal 8 Prozent für eine gewisse Zeit reduziert werden. Diese Reduktionsmöglichkeit muss auch nach der neuen Regelung unbedingt schriftlich im Arbeitsvertrag festgehalten werden.

**Lohnauszahlung:** Bei umsatzabhängigen Löhnen oder wenn dies schriftlich vereinbart wurde, kann die Lohnauszahlung neu bis spätestens am 6. des folgenden Monats erfolgen (bisher am 4. des folgenden Monats).

**Lohnguthaben, Schlussabrechnung und Zeugnis:** Diese müssen neu nicht mehr am letzten Arbeitstag, sondern erst am letzten Tag des Arbeitsverhältnisses ausbezahlt/ausgehändigt werden.

**Überstunden:** Überstunden können neu auch dann noch ohne Zuschlag zu lediglich 100 Prozent bezahlt werden, wenn die Auszahlung erst mit der letzten Lohnzahlung erfolgt (bislang war das nur

möglich, wenn die Auszahlung noch vor der letzten Lohnzahlung erfolgte).

**Vaterschaftsurlaub:** Der Vaterschaftsurlaub wurde von 3 auf 5 Tage erhöht. Wie bisher besteht aber nur ein Anspruch auf den Bezug solcher Tage, sofern sie auch auf Arbeitstage im Betrieb fallen.

**Aus- und Weiterbildung:** Die finanzielle Unterstützung für Aus- und Weiterbildungen durch den L-GAV wird ausgeweitet. Neu profitieren auch nicht dem L-GAV Unterstellte (Betriebsleitende, Familienangehörige) davon und erhalten im Umfang von einer Person pro Betrieb und Jahr den Zugang zu den vom L-GAV unterstützten Aus- und Weiterbildungen (limitiert auf max. 1/8 der Teilnehmenden der Kursgänge).

**Verbesserte Kontrollen:** Kontrollen mit Bezug auf die Einhaltung des L-GAV können neu auch unangemeldet durchgeführt werden. Sodann finden gezielte Beratungen und Kontrollen von neuen Betrieben statt.

## Mindestlöhne 2017

Die Mindestlöhne wurden um 0,3 Prozent erhöht. Die Erhöhung tritt auf den 1. Januar 2017 bzw. die Sommersaison 2017 in Kraft und sieht wie folgt aus:

	2017	2016
Stufe I a Arbeitnehmer ohne Berufslehre	3417.00	3407.00
Stufe I b Arbeitnehmer mit Progresso-Ausbildung	3618.00	3607.00
Stufe II Arbeitnehmer mit Attest	3718.00	3707.00
Stufe III a Arbeitnehmer mit EFZ	4120.00	4108.00
Stufe III b Arbeitnehmer mit Weiterbildung	4221.00	4208.00
Stufe IV Arbeitnehmer mit Berufsprüfung	4824.00	4810.00
Praktikanten	2179.00	2172.00